

Richtlinie über die Aufnahmekriterien
für die Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote in der
Gemeinde Oyten

(Reihenfolge und allgemeine Grundsätze)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten beschloss gem. § 2 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten vom 27.03.2023 (gültig seit 01.08.2023) in der Sitzung vom 15.01.2024 nachfolgende Richtlinie über die Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten.

1. Anwendungsbereich:

Die Aufnahmekriterien sind anzuwenden, wenn für beantragte Aufnahmen in einer gewünschten Betreuungsart in den Kindertagesstätten oder den gemeindlichen Betreuungsangeboten in den Grundschulen keine oder nicht ausreichende Angebotsplätze zur Verfügung stehen.

Die Aufnahmekriterien sind darüber hinaus anzuwenden, wenn die Anzahl der Erstwünsche für den Besuch einer Kindertagesstätte die Anzahl der freien Plätze in der gewünschten Betreuungsart oder Betreuungszeit übersteigt.

2. Reihenfolge der Vergabeprüfung:

Die Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Oyten erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge, jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Aufnahmekriterien für die jeweilige Betreuungsart:

1. Platzwechsel innerhalb einer Einrichtung beim Wechsel der Betreuungsart
2. Platzwechsel aus einer anderen Kindertagesstätte in der Gemeinde Oyten beim zeitgleichen Wechsel der Betreuungsart
3. Alle weiteren An- und Ummeldungen

3. allgemeine Vergabegrundsätze:

Für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Alle Gruppen müssen nach Alter und Geschlecht gemischt sein.
2. Bei freiwerdenden Plätzen während des Kindergartenjahres sollten Nachrücker in Alter und Geschlecht zur Gruppe passen.
3. Die persönliche Situation des Kindes wird berücksichtigt (z. B. Integrations- und Sprachschwierigkeiten oder Fluchterfahrungen).
4. Die soziale Situation und der Sorgeberechtigten wird berücksichtigt (z. B. Alleinerziehend, familiäre Belastungen, Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten).

Freie Plätze werden nach den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Aufnahmekriterien für die jeweilige Betreuungsart vergeben. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los über die Vergabe.

Sofern von den Sorgeberechtigten falsche Angaben für die Vergabe eines Kindergartenplatzes gemacht wurden, hat der Träger das Recht, die Zusage für den gewünschten Platz zu widerrufen.

Zusatz für Kindertagesstätten in sonstiger Trägerschaft:

Überlegungen und Notwendigkeiten des Kindergartens, die sich aus der der jeweiligen, insbesondere kirchlichen Trägerschaft ergeben, können zu Abweichung von den oben genannten Kriterien führen.

4. Aufnahmekriterien für die Aufnahme in Krippen-/Kindergartengruppen

Hinweis: Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem Nds. Kindertagesstätten Gesetz.

Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Gemeinde Oyten als Wohnort, nicht auf eine bestimmte Kindertagesstätte.

Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Oyten gelten die nachstehenden Kriterien, soweit keine anderen Ausnahmeregelungen beschlossen werden:

Kriterium	Punktzahl
Mutter/Vater ist alleinerziehend (ohne Partner im Haushalt) und ist berufstätig, im Studium o. Ä.	240
Mutter/Vater ist alleinerziehend (ohne Partner im Haushalt) und nachgewiesen arbeitssuchend	120
Beide Eltern in Berufstätigkeit, in einer Bildungsmaßnahme und/oder Studium zu gewünschter Betreuungszeit	120
Vorschulkind (Schulpflicht im Folge-Kita-Jahr, ohne Berücksichtigung Rückstellung)	90
Geschwisterkind(er) in Kita zur gewünschten Zeit	100
Familien mit mindestens 3 Kindern bis zum 12. Lebensjahr, die überwiegend im Haushalt leben	30
Pro ½ Jahr Betreuung bei einer Tagespflegeperson oder in einer Krippe- / Kiga-Gruppe	15
Pro ½ Jahr auf der Warteliste auf einen Wunsch für einen Platz in einer KiTa in der Gemeinde Oyten, ohne Platzangebot	15
Pro ½ Jahr auf der Warteliste auf einen Wunsch für einen Platz in einer bestimmten KiTa in der Gemeinde Oyten nach Ablehnung eines anderen Platzes	10
Sonstige pädagogische Gründe (max. 4)	Je 30

Die Berufstätigkeit ist mit Bescheinigungen der Arbeitgeber über die genauen Arbeitszeiten nachzuweisen.

Stehen weniger Ganztagsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, können hier grundsätzlich nur die Kinder berücksichtigt werden, deren Eltern mindestens eine reguläre Arbeitszeit inklusive Heimfahrt bis 13:45 Uhr haben.

Zeiten der Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte oder bei einer Tagespflegeperson sind nachzuweisen.

Weitere Kriterien sind ggf. nachzuweisen.

Die höchste Punktzahl entscheidet über die Vergabe des **gewünschten** Betreuungsplatzes.

Der Aspekt der Sprachförderung im Rahmen der Integration ist ein zentraler pädagogischer Grund.

5. Aufnahmekriterien für die Aufnahme in schulergänzenden, gemeindlichen Betreuungsangeboten

Für die Aufnahme eines Kindes in ein nachschulisches bzw. schulergänzendes Betreuungsangebot bzw. die Ferienbetreuung gibt es keinen Rechtsanspruch.

Für die Aufnahme eines Kindes in ein nachschulisches Betreuungsangebot bzw. in die Ferienbetreuung gelten die nachstehenden Kriterien:

Mutter/Vater ist alleinerziehend (ohne neuen Partner im Haushalt) und ist berufstätig	200
beide Eltern ganztägig berufstätig	100
1 Elternteil ganztägig berufstätig und 1 Elternteil nachmittags berufstätig	100
1 Elternteil ganztags berufstätig und 1 Elternteil vormittags berufstätig	60
Kinderreiche Familie (mindestens 3 Kinder bis zum 12. Lebensjahr überwiegend im Haushalt)	30
Geschwisterkind bereits in nachschulischen Betreuungsangeboten	30
Geschwisterkind in Kindertagesstätte besucht die Ganztagsgruppe / verlängerte Vormittagsgruppe	60
Sonstige pädagogische Gründe (max. 4)	Je 30

Jüngere Kinder sind bei gleicher Punktzahl vor älteren Kindern aufzunehmen.

Die Aufnahme erfolgt für die Zeit der Grundschulpflicht (längstens bis zur Beendigung der 4. Klasse) im Rahmen des Angebotes der jeweils besuchten Grundschule.

Die Berufstätigkeit ist mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die genauen Arbeitszeiten nachzuweisen. Andere Kriterien sind ggf. nachzuweisen.

Zusatz für die Ferienbetreuung:

Die Berufstätigkeit kann nur anerkannt werden, wenn aus betrieblichen Gründen nachweislich kein Urlaub genommen werden kann.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätten und schulergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Oyten tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Zeitgleich werden die bisherigen Aufnahmekriterien aus dem Jahr 2012 außer Kraft gesetzt.

Oyten, 17.01.2024

Gemeinde Oyten



Sandra Röse
Bürgermeisterin